



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Büro des Magistrats	20.06.2013	1527/13 - I/376
---------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.06.2014		
Ortsbeirat Münchholzhausen	14.01.2014		
Ortsbeirat Dutenhofen	15.01.2014		
Ortsbeirat Naunheim	15.01.2014		
Ortsbeirat Garbenheim	20.01.2014		
Ortsbeirat Steindorf	20.01.2014		
Ortsbeirat Hermannstein	14.01.2014		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss			
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

Anlage/n:

2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Wetzlar

Beschluss:

1. Die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Wetzlar wird beschlossen.
2. Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise und Einwendungen werden entsprechend der Stellungnahmen in der als Anlage 9 beigefügten Liste behandelt

Wetzlar, den 22.11.2013

D e t t e
Oberbürgermeister

Begründung:

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) weist den Landkreisen, kreisfreien Städten und Städten über 50.000 Einwohnern die Wahrnehmung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft zu. Die ÖPNV-Aufgabenträger sind für die Planung, Organisation, Finanzierung und Weiterentwicklung des öffentlichen Nahverkehrs in ihrem Gebiet zuständig. Das Gesetz regelt in § 14 die Verpflichtung der ÖPNV-Aufgabenträger, zur Sicherung und Verbesserung des Verkehrsangebotes einen Nahverkehrsplan aufzustellen. Über die Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes soll alle fünf Jahre beschlossen werden. Im Nahverkehrsplan werden die Qualitäts- und Angebotsstandards und damit der Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt festgelegt. Dem Nahverkehrsplan kommt eine erhöhte rechtliche Bedeutung zu, da die Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) bei der Erteilung von Liniengenehmigungen im ÖPNV an die Verkehrsunternehmen die Vorgaben des Nahverkehrsplanes berücksichtigen muss.

Der Nahverkehrsplan der Stadt Wetzlar wurde erstmals 1997 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und 2006 durch die erste Fortschreibung aktualisiert (DRU-Nr. 1831/05-I/612, Beschluss vom 14.03.2006). Die nun vorgelegte Fortschreibung wurde in einem Abstimmungsprozess mit den für den ÖPNV zuständigen Fachbehörden, Fachinstitutionen, benachbarten Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erstellt (u.a. RP Gießen, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil mbH, Stadt Gießen, IHK Lahn-Dill, Fahrgastverbände Pro Bahn und Pro Bus und Bahn, Wetzlarer Verkehrsbetriebe). In der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde den Anhörungsberechtigten im Frühjahr 2013 Gelegenheit zur förmlichen Stellungnahme zum Entwurf des Nahverkehrsplanes gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Planwerk in Anlage 9 aufgeführt. Gleichzeitig ist dort zu jedem Hinweis/jeder Einwendung eine Festlegung enthalten, in welcher Weise die jeweilige Äußerung in dem Plan berücksichtigt wird.

Die förmliche Anhörung der im Rahmen des Nahverkehrsplanes zu beteiligenden Träger war bereits Mitte 2013 erfolgt, so dass der Fahrgastbeirat, der erst im Dezember 2013 seine Tätigkeit aufgenommen hatte, bei dieser förmlichen Beteiligung nicht berücksichtigt werden konnte. Der Fahrgastbeirat hat jedoch sofort nach seiner Konstituierung den Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erhalten. Hinweise zu dem Planwerk sind aus dem Kreis der Mitglieder nicht erfolgt. Die im Fahrgastbeirat vertretenen Fahrgastverbände, aber auch die Senioren, Behinderten- und Frauenbeauftragten waren im Rahmen der förmlichen Anhörung beteiligt worden und hatten auch (teilweise) Stellungnahmen abgegeben, die berücksichtigt wurden.